

Änderungsantrag: Netzanschlussfristen für Wärmepumpen verbindlich ausgestalten

A. Handlungsbedarf

Wärmepumpen sind eine zentrale Technologie für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Gebäudebestand. Die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 1 EnWG und die Absicherung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG stellen sicher, dass ein Anspruch auf Anschluss und Betrieb dem Grunde nach besteht. Es fehlt jedoch eine Vorgabe, bis wann dieser Anspruch zu erfüllen ist. Lange Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr und uneinheitliche Verfahren der Netzbetreiber verzögern die Modernisierung von Wärmeerzeugungsanlagen, erschweren die Investitionsplanung sowie skalierende Roll-out-Projekte und erhöhen damit letztlich die Kosten für Endkunden.

B. Gesetzesentwurf

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17d
Fristen und Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren im Elektrizitätsversorgungsnetz“.

- b) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Netzanschlussbegehren zum Anschluss und Betrieb von Wärmepumpen hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes abweichend von Absatz 1 den Netzanschluss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Netzanschlussbegehrens, herzustellen oder die für den Betrieb der Wärmepumpe erforderliche Änderung des Netzanschlusses vorzunehmen. Netzbetreiber müssen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken, digitalisieren und ausbauen, um die Übertragung und Verteilung des für die Wärmepumpe erforderlichen Stroms sicherzustellen. Der Zeitraum zur Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 verringert sich bei Anschlussbegehren für Wärmepumpen auf einen Monat. Stellt der Netzbetreiber den Netzanschluss nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 her, kann die Wärmepumpe unter Einhaltung der für die Ausführung des Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.“

C. Erwartete Wirkung

Die Regelung soll die Zeit zwischen Investitionsentscheidung für eine Wärmepumpe und ihrer Inbetriebnahme verkürzen und planbar machen. Bislang hängt dieser Zeitraum erheblich vom zuständigen Netzbetreiber und dessen Anschlussverfahren ab. Die vorgeschlagene Lösung gibt einen verbindlichen und einheitlichen zeitlichen Rahmen für den Anschluss von Wärmepumpen vor und wirkt sich auf die Vornahme der erforderlichen Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussverfahren aus. Insgesamt ermöglicht die Regelung Investitionsentscheidungen für Wärmepumpen und ihre zeitliche Planung und trägt so zu einer zügigeren Umstellung der Wärmeversorgung im Gebäudebestand bei.